



Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

Zu Bericht und Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald“, Drucksache 20/3770

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Davon unbenommen bleiben ab 1. Januar 2026 weiterhin die Eigentümerinnen und Eigentümer der eingemeindeten Gebiete **als Gesamtschuldner** verantwortlich, soweit es um Rechte und Pflichten einschließlich der Leistung und Forderung von Zahlungen geht, die den Wirtschaftsjahren bis einschließlich des Jahres 2025 zuzurechnen sind oder auf privatrechtlichen Verträgen bis einschließlich des Jahres 2025 beruhen.“

2. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

Artikel 6

**Änderung des Straßen- und Wegegesetzes
des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024 S. 749), wird wie folgt geändert:

In § 57 wird ein Absatz 4 angefügt:

„(4) Die am 31. Dezember 2025 im Forstgutsbezirk Sachsenwald belegenen, im Privateigentum stehenden Wege sind nach der Auflösung des Forstgutsbezirkes Sachsenwald ab dem 1. Januar 2026 keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 2. Die Möglichkeit einer Widmung nach § 6 ab dem 1. Januar 2026 bleibt davon unberührt.“

3. Der bisherige Artikel 6 wird zu Artikel 7.

Begründung:

Zu 1.: Bereits bis zum 31. Dezember 2025 ist der Eigentümer der Grundstücke des Forstgutsbezirkes Sachsenwald Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten. Dies ist Folge der gesetzlichen Regelung des § 13 Nummer 2 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindefassungsrechts vom 27. Dezember 1927, s.a. Begründung des Gesetzesentwurfs. Da es im Gegensatz zum ursprünglichen Zeitpunkt des Gesetzes von 1927 inzwischen mehrere Eigentümerinnen und Eigentümer innerhalb des gemeindefreien Forstgutsbezirkes gibt, bedarf es einer Regelung, an wen sich Gläubiger für die Geltendmachung ihrer Ansprüche halten können. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gehalten, einen Ausgleich im Innenverhältnis herbeizuführen. Diese Übergangsregelung setzt daher für die bezeichneten Wirtschaftsjahre den Rechtsstand der Vergangenheit fort, soweit die Ausgaben des gemeindefreien Gebietes die Einnahmen überstiegen haben. Insgesamt wird mit der Regelung deutlich abgegrenzt, dass die betroffenen Gemeinden in vermögens- und

steuerrechtlichen Fragen nicht in die Rechtsnachfolge des gemeindefreien Gebietes eintreten.

Zu 2.: Eine der wesentlichen Befürchtungen der Gemeinden, in die Flächen des bisherigen gemeindefreien Forstgutsbezirkes Sachsenwald eingemeindet werden, ist die Übernahme der Straßenbaulast für als Verkehrswege genutzte Forst- und Waldwege. Nach Auffassung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) handelt es sich um private Straßen. Allerdings ergibt sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 21. Juli 1965, dass es sich bei der sogenannten Lindenallee um eine öffentliche Straße handeln soll – wenngleich dass Gericht damals nicht die Frage der Straßenbaulast, sondern die Frage der Nutzbarkeit zu beantworten hatte. Um Rechtssicherheit für die aufnehmenden Gemeinden zu schaffen, wird der Status der privaten Wege im bisher gemeindefreien Gebiet Sachsenwald legal definiert. Dies führt auch zu keiner Schlechterstellung der Eigentümer, weil ausschließlich der derzeitige Rechtsstand fortgeschrieben wird. Sollten Gemeinden nach dem, 1. Januar 2026 indes ein Interesse an einer öffentlichen Nutzung der Wege haben, bleibt durch die Einfügung des letzten Satzes die Möglichkeit einer zukünftigen Widmung nach § 6 StrWG unberührt.

Zu 3.: Folgeänderung durch den neu eingefügten Artikel 6.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Jan Kürschner
und Fraktion

Beate Raudies
und Fraktion